

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Westhausen

Nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26. Juli 2007 (GVBl. S. 97) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Westhausen, Ballstädt und Hochheim die

vereinfachte Flurbereinigung Westhausen Landkreis Gotha

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 620 ha. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Westhausen“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Westhausen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

– als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzung anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Westhausen, Ballstädt und Hochheim sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ in Goldbach und in den Gemeinde-/Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden, Bad Langensalza (Ortsteil Aschara), Tonna (VG „Fahner Höhe“), Eschenbergen (VG „Nesseau“), Buflieben, Warza, Goldbach und Wangenheim (VG „Mittleres Nesselal“) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ und die Agrargenossenschaft Goldbach e.G., haben mit Schreiben vom 11.08.2006 bzw. vom 24.11.1999 beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha den Antrag auf Flurbereinigung gestellt.

Im Flurbereinigungsgebiet sind durch den Bau von landwirtschaftlichen Wegen und der Anlage von Schutzpflanzungen auf privatem Grund und Boden im Zuge der Großflächenbewirtschaftung durch die ehemalige LPG Goldbach Eigentums- und Nutzungskonflikte entstanden. Ein Rückbau der vor 1990 gebauten und gegenwärtig bestehenden Wege und die ersatzweise Wiederherstellung von Wegen nach dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Wegenetz sind nicht vertretbar.

Die durch die Herstellung der genannten Infrastrukturmaßnahmen entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur können mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beseitigt werden.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde so gewählt, dass die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden. Die Verfahrensgrenze verläuft überwiegend entlang von topographischen Objekten, die zugleich im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind (Bundesstraße B 247, Landesstraße L 2124, Bahnstrecke Gotha-Leinefelde). Eine mehr als unvermeidbare Zerschneidung von Flächen, die der Großflächenbewirtschaftung unterliegen, ist bei der vermessungstechnischen Feststellung der Verfahrensgrenze nicht gegeben. Durch die gewählte Abgrenzung kann die Verfahrensgrenze mit einem vertretbaren Kostenaufwand festgestellt werden.

Das Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens besteht darin, durch Tausch und Neuordnung von Grundstücken das Eigentum an den vorhandenen Wegen und Windschutzstreifen im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 2 zu sichern.

Die in der Großflächenbewirtschaftung liegenden Grundstücke können zusammengelegt und in eine zweckmäßigere Form und Größe gebracht werden. Die rechtliche Erschließung durch Wege wird dabei gesichert.

Durch die Neuordnung können bestehende Interessenkonflikte zwischen den landwirtschaftlichen Nutzern (Pächter), den Grundeigentümern (Verpächter) und den Gemeinden (Besitzer/Eigentümer der Wege und Schutzstreifen etc.) vermieden bzw. aufgelöst werden.

Für die Verwirklichung der genannten Ziele ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch ein Flurbereinigungsverfahren erforderlich. Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Westhausen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG sind gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung am 06.03.2008 im Kulturzentrum in Ballstädt über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsgebiet betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz- Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping

Amtsleiter

(DS)

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 28.04.2008

Gebietsabgrenzung (Flurstücksliste)

Gemarkung Ballstädt, Flur 2, Flurstücke

236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257/1, 257/2, 258, 259, 260, 261/1, 261/2, 261/3, 261/4, 262, 263, 264/2, 265, 266, 267/1, 267/2, 267/3, 268, 269, 270/1, 270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 270/6, 271, 272, 273, 273/1, 274/1, 275/1, 276/1, 276/2, 276/3, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 286/2, 286/3, 287/1, 288/1, 289, 290, 291, 292, 293, 294/1, 297, 298/1, 298/2, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305/1, 306/1, 307, 308/1, 308/2, 309, 310, 311, 312, 313, 314/1, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323/2, 324/2, 325/2, 326, 327/1, 327/2, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344/1, 344/2, 344/3, 345/1, 345/2, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363/1, 367, 368/1, 368/2, 369, 370/1, 370/2, 371, 372, 373, 374, 375/1, 375/2, 376, 377, 378, 379, 380/1, 380/2, 381, 382, 383, 383/1, 383/2, 384, 385, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 407/1, 407/2, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423/2, 424/2, 425, 426, 427, 428, 429, 430/1, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 438/1, 438/2, 439, 440, 441, 442, 443/1, 443/2, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 452/1, 453, 455, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 727/3, 727/4, 727/5, 727/6, 727/7

Gemarkung Hochheim, Flur 5, Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52

Gemarkung Westhausen, Flur 2, Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64

Gemarkung Westhausen, Flur 3, Flurstücke

1/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/3, 24/4, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1, 52/1, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 66/2, 67/5, 67/9, 67/10, 68/4, 69/2, 70/2, 71/2, 72/2, 73/3, 74, 75, 76/2, 76/4

Gemarkung Westhausen, Flur 4, Flurstücke

9, 10, 11, 12, 13, 14, 15